

Gemeinde Neu Kaliß

TOP: 10

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung

am 14.07.2022

☒ öffentlich☐ nicht öffentlich

erstellt am:

16.05.2022

Beratungsfolge

14.07.2022

Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.
067/10/2022

5. Änderung Bebauungsplan BP 3 Neu Kaliß „Eldeau“ - Abwägung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie der TöB-Beteiligung

Nr. 076/22

Berichterstatter:

Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Neu Kaliß beschließen:
Die während der Auslegung des Entwurfes Planteil A und B sowie Begründung mit Umweltbericht, alles Planungsstand 15. Februar 2022, sowie andere umwelt-relevante Unterlagen gemäß Bekanntmachung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Anlage gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Einwender sind vom Abwägungsergebnis zu unterrichten

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP 3 Neu Kaliß „Eldeau“ in der Fassung der 5. Änderung für das Gebiet im Ortsteil Heiddorf, Bereich östlich der Straße Eldeau (Gemarkung Heiddorf, Flur 1, Flurstücke 126/20, 136/1, 158-163 und 171-172) lag in der Zeit vom 14.03.2022 bis 29.04.2022 öffentlich aus. Die Träger wurden mit Schreiben vom 14.03.2022 gebeten, bis zum 29.04.2022 Stellung zum Entwurf zu nehmen und ggf. Bedenken, Anregungen oder Hinweise abzugeben. Teilweise wurde auf Antrag Fristverlängerung bis zum 19.05.2022 gewährt (Landkreis Ludwigslust-Parchim). Dessen Stellungnahme wurde am 16.05.2022 abgegeben und in der Abwägung berücksichtigt.

Während der Auslegungszeit gab es keinerlei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, weder schriftlich noch zur Niederschrift, so dass eine Berücksichtigung dadurch entfällt.

Die abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind in der Anlage aufgelistet und werden entsprechend der darin enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:☒ nein☐ ja☒

erarbeitet: FB Bau, Liegenschaften und
erstellt: Frank-Olaf Schwenk

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung: 13

davon anwesend:

7

Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:☒ keine Mitglieder ausgeschlossen☐ Mitglieder ausgeschlossen

Ja:

7

Nein:

0

Enthaltungen

0

Verteiler: GV

☐ 10, ☐ 20, ☐ 30, ☐ 60

Bürgermeister



Neu Kaliß, d.
14.07.2022

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Neu Kaliß der Bürgermeister
durch das Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 **Fax** 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210031

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
16.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 5. Änderung des Bebauungsplanes "Eldeau" Ortsteil Heiddorf der Gemeinde Neu Kaliß im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB - Verfahrensänderung vom § 13 BauGB in ein zweistufiges Verfahren unter Einbeziehung der bisherigen Beteiligung als frühzeitig Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - hier Entwurfsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Bau

Bezug: Schreiben des Amtes vom 14.03.2022
Planzeichnung M 1: 1000 vom 15.02.2022
Begründung zum Entwurf vom Februar 2022
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Neu Kaliß wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Bei einer Ausbaubreite der Straße von weniger als 4 m ist jeglicher Begegnungsfall, welcher über die Kombination Pkw/Motorrad bzw. Fahrrad hinaus geht, ausgeschlossen. Insbesondere unter Beachtung eines möglichen Lieferverkehrs verweisen wir auf § 10 II Satz 1 StrWG-MV (i. V. m. RAS-Q + RAS 06).

Weiterhin wird empfohlen, auch für etwaigen Besucherverkehr Parkplätze vorzuhalten.

Satzung über die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Eldeau“ Ortsteil Heiddorf

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und nach öffentlicher Auslegung

Stand: Gemeindevertretersitzung am **14. Juli 2022**

1. Landkreis Ludwigslust

1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Erschließung der hinteren Baugrundstücke erfolgt über einen privaten Wohnweg und ist, auf Grund der äußerst geringen Verkehrsbelastung, als Mischfläche für alle Verkehrsteilnehmer ausgelegt. Entsprechend RAS 06 Tabelle 16 kann eine schmale Zweirichtungsfahrbahn in einer Abschnittlänge von ca. 50 m eine Fahrbahnbreite von 3,5 m und in Ausnahmefällen 3,0 m aufweisen. Die Abschnittlänge beträgt im Plangebiet 60 m.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass der Seitenstreifen und der Sicherheitsraum an und zur Straße „Eldeau“ frei gehalten wird. Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sollte eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, um die Sichtbeziehungen beim Ausfahren nicht zu beeinträchtigen.

Wir empfehlen außerdem die Vorgabe von mindestens 2 Stellplätzen je zulässiger Wohnung.

Da die gekennzeichneten neuen Straßenteile Privatfläche sind, sind diese verkehrsrechtlich gesehen ebenso öffentliche Verkehrsflächen, sofern keine Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen wird (z.B. durch Schranken). Im Falle des permanenten Absperrens durch den/die Eigentümer ist zu klären, wie die Zufahrt zu den Grundstücken gesichert wird. Ein eingetragenes Wegerecht/Benutzungsrecht ist für alle Anlieger/ zukünftigen Anlieger vorteilhaft.

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes möchte ich hier **keine Bedenken** / Hinweise äußern.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Eldeau“ der Gemeinde Neu Kaliß Ortsteil Heiddorf gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Hinweis:

Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasser-qualität erforderlich. Die Untersuchung der Wasserproben hat am Landesgesundheitsamt Mecklenburg-Vorpommern Außenstelle Schwerin zu erfolgen. Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren.

Besucherparkplätzen sind tragbaren Umfang auf den Baugrundstücken vorzuhalten. Die Abgrenzung als Privatweg soll durch eine entsprechende Beschilderung erfolgen. Der Lkw- Lieferverkehr erfolgt bis zur öffentlichen Straße „Eldeau“. Für Weitertransport hat der jeweilige Grundstückseigentümer selbst Sorge zu tragen.

Der vorherige Textpassus wird in der Begründung zur Satzung aufgenommen.

1.2 FD 38 - Brand- und Katstrophenschutz

Keine Bedenken.

1.3 FD 53 - Gesundheit

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird folgender Hinweis gegeben:

„Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Die Untersuchung der Wasserproben hat am Landesgesundheitsamt Mecklenburg- Vorpommern Außenstelle Schwerin zu erfolgen. Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren. Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist.“

Der Hinweis wird in der Begründung zur Satzung aufgenommen.

Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist.

Die Baumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Eldeau" im OT Heiddorf der Gemeinde Neu Kaliß.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Die katastermäßige Darstellung (Stand 15.02.2022) entspricht nicht der aktuell vorliegenden Flurkarte.

- Das Flurstück 136/20 existiert seit dem 19.02.2021 nicht mehr. Es wurde zerlegt in 136/93, 136/94, 136/95 und 136/96. (Bei der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2021 wurde darauf bereits hingewiesen, dass die Flurstücknummern 136/93, 136/94, 136/95 und 136/96 fehlen.)

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist

Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trink-

1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Keine Anregungen und Bedenken.

1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände. Das Flurstück 136/20 existiert nicht mehr. Es wurde zerlegt in 136/93, 136/94, 136/95 und 136/96. In der Planzeichnung werden diese Angaben zu den Flurstücken ergänzt und eingearbeitet.

1.6 FD 63 - Bauordnung

Denkmalschutz

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt

Es sind keine Baudenkmale vorhanden.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt

Es sind keine Baudenkmale vorhanden. Es wird folgender Hinweis gegeben:
„Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des

im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf, Februar 2022) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Gemeinde Neu Kaliß beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Eldeau“ im Ortsteil Heiddorf einer 5. Änderung zu unterziehen.

Die Gemeinde Neu Kaliß besitzt keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, damit bedarf die sich im Änderungsverfahren befindliche Bauleitplanung der Genehmigung.

Die Gemeinde beabsichtigt in einem Teilbereich des Bebauungsplanes die Umplanung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO in ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

In der Planzeichnung Teil A wird gemäß der Nutzungsschablone die Art der Nutzung deshalb als „**allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**“ angegeben.
In der Begründung Punkt 3.1 wird auf die Art der Nutzung gemäß **§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** verwiesen.

Eine Angabe auf § 34 BauGB – wie hier in der Begründung erfolgt - bezieht sich nicht auf qualifizierte Bebauungspläne, sondern auf städtebauliche Satzungen. Damit ist die Angabe der gesetzlichen Grundlage zur Art der Nutzung in der Begründung falsch.

Entsprechend den Angaben in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung und der Begründung Punkt 2 soll es sich nach Rechtskraft der sich in Aufstellung befindlichen Änderung um einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB handeln. Da die Begründung die Planzeichnung erläutern soll, sind die Angabe in der Begründung im Punkt 3.1 und auf der Planzeichnung in Einklang zu bringen/ zu prüfen und zu berichtigen.

Die Bemaßung auf der Planzeichnung ist ebenfalls auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Die Verfahrensvermerk Nr. 1 ist mit einem Hinweis entsprechend der Änderung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes von einem einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB in ein zweistufiges Verfahren (Regelverfahren) zu ergänzen (Datum der Beschlussfassung), vergl. hierzu die Angaben im o. g. Anschreiben des Amtes Dömitz-Malliß und im beigefügten Sachstandsbericht zum Beschlussvorschlag für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 (vergl. hierzu Verfahrensvermerk Nr. 1 gemäß § 13 BauGB).

Straßen- und Tiefbau Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Neu Kaliß sowie innerhalb über eine neu anzulegende Privatstraße.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).“

Der Hinweis wird in der Begründung zur Satzung aufgenommen.

Bauleitplanung/ Bauordnung

Die Angabe in der Begründung im Punkt 3.1 und auf der Planzeichnung werden in Einklang bringen/ werden prüft und werden berichtigt.

Die Bemaßung auf der Planzeichnung wird auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Der Verfahrensvermerk Nr. 1 wird mit einem Hinweis entsprechend des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes von einem einstufigen nach § 13 BauGB in ein zweistufiges Verfahren (Regelverfahren) ergänzt.

Straßen und Tiefbau Straßenaufsicht

Keine Einwände oder Bedenken

FD 68 – UmweltNaturschutzStellungnahme zur Eingriffsregelung

Gegen den Bebauungsplan „Eldeau“ der Gemeinde Neu Kaliß bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Textteil B sind nachfolgende Punkte aufzunehmen:

Punkt 3. ist wie folgt zu korrigieren:

Vorhandene Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Die naturnahe Feldhecke entlang der Theodor-Körner-Straße am östlichen Rand der Flurstücke, ist als „zu erhalten“ zu kennzeichnen und festzusetzen. Die Grundstückerschließung hat über die geplante private Verkehrsfläche (Anliegerstraße) sowie von der Straße „Eldeau“ aus zu erfolgen.

Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in den Wurzelbereichen¹ der Gehölze des Biotops festzulegen.

Begründung

Auf die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Hier gilt § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Textliche Angaben oder Erklärungen in einer Begründung bzw. im Umweltbericht dienen der Herleitung, Erläuterung und Begründung, bleiben aber letztendlich unverbindlich. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch kleinerer Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Nach Sichtung und Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bei Umsetzung des Vorhabens, insofern die aufgeführten Punkte im Textteil B umgesetzt werden.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²) ist es verboten: wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der

¹ Unter Wurzelbereich wird die Bodenfläche unterhalb der Kronentraufe (Kronentraufbereich) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformationen 5 m nach allen Seiten verstanden.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2.8 FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutzStellungnahme zur Eingriffsregelung

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Punkt 3 des Textteil wird wie folgt korrigiert und ergänzt:

„Vorhandene Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die naturnahe Feldhecke entlang der Theodor-Körner-Straße am östlichen Rand der Flurstücke, wird als "zu erhalten" kennzeichnen und festgesetzt. Die Grundstückerschließung erfolgt über die geplante private Verkehrsfläche (Anliegerstraße) sowie von der Straße "Eldeau" aus zu erfolgen. Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in den Wurzelbereichen der Gehölze des Biotops festzulegen.“

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Umsetzung des Vorhabens, insofern die aufgeführten Punkte im Textteil B umgesetzt werden.

besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist es erforderlich das Eintreten der Verbotsnormen des § 44 Abs.1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den § 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar. Die Vorschriften sind striktes Recht und somit abwägungsfest.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 7 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dabei sind in Verbindung mit § 39 Abs. 7 BNatSchG auch die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlage n wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewäss er- ausbau
Keine Einwände	12.04.2022 Kiprowski	12.04.2022 Kiprowski	02.05.2022 Thiem	02.05.2022 Thiem			
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage						27.04. 2022 Kappler	
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderun g lt. Anlage							

Abwasser

Die Stellungnahme vom 02.09.2021 würde berücksichtigt. Insofern bestehen zur 5. Änderung des B-Plangebietes „Eldeau“ keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Hochwasserschutz

Hinweise

Es handelt sich bei dem vorliegenden B-Plan um eine Nutzungsänderung von einem Mischgebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet und somit keine Neuerschließung des Gebietes.

Im Textteil des B-Planes ist vermerkt, dass der Bauherr das durch ein Hochwasser verbundene Risiko selbst trägt. Eine Haftung des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist aufgenommen, dass die Bauherren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung selbst zu treffen haben.

Die versiegelte Fläche nimmt durch die Nutzungsänderung ab.

Es ist jedoch anzumerken, dass es sich um ein Überschwemmungsgebiet der Elbe von einem Hochwasserereignis HW100 (100-jährlich wiederkehrendes Ereignis) handelt und nicht wie beschrieben von der Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW).

Wasser und Boden

Abwasser

Keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände.

Hochwasserschutz- Nachforderung

Der bestehende Hochwasserschutz wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt, wie auch die bisher vorhandene Bebauung, im Überschwemmungsgebiet der Elbe von einem Hochwasserereignis HW 100. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Bei einem Versagen der Deiche wird das Gebiet gegebenenfalls überschwemmt.

Das mit dem Hochwasser verbundene Risiko wird durch die Bauherren selbst getragen. Ebenso die zumutbaren Vorsorgemaßnahmen vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung.

Dieser Textpassus wird in der Begründung zur Satzung aufgenommen.

Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 2015 beträgt am Pegel Dömitz 17,88 m ü. NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen. Bei einem Versagen der Deiche wird das Gebiet ggf. überschwemmt werden.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Mit der 5. Änderung des Plangebiet des Bebauungsplanes „Eldeau“ der Gemeinde Neu Kaliß soll dieses nunmehr vollständig als Wohngebiet ausgewiesen werden. Daraus ergeben sich andere Anforderungen an die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA - Lärm) vom 26. August 1998 Pkt. 6.1 e) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	- 55 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	- 40 dB(A)

nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Für Solarmodule gilt: Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Für Wärmepumpenanlagen gilt: Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (Klimaanlagen, Wärmepumpen, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist, sodass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich von der dem jeweiligen Grundstück nächstliegenden, öffentlichen und von den Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße. Grundstücke, die nicht direkt an einer öffentlichen und befahrbaren Straße liegen, werden durch die Abfallsammelfahrzeuge nicht angefahren. Die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter bzw. die zur Abholung bereitzustellenden Abfälle sind von den Eigentümern/Nutzern der hinteren, am Wohnweg gelegenen Grundstücke, am Tag der Abfuhr an die Erschließungsstraße „Eldeau“ zu bringen (Nr. 7.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft). Die betroffenen Eigentümer/Nutzer dieser Grundstücke sind hierüber in geeigneter Weise durch den Vorhabenträger zu informieren.

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

1.8 FD 70 – Abfallwirtschaft

Keine Einwände und Bedenken.

Die Abfalltonnen, der hinteren am Wohnweg gelegenen Baugrundstücke sind durch die Bewohner zu Abholung selbst bis an die Erschließungsstraße „Eldeau“ zu transportieren.

Dies wird in der Begründung zur Satzung aufgenommen.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
z. Hd. Herrn Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Bearbeiterin: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-48/22
Datum: 29.04.2022

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung),
WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Eldeau“ der Gemeinde Neu Kaliß

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 14.03.2022 (Posteingang: 31.03.2022)
Ihr Zeichen: 60-51100-102-01-12-003-05

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat, neben dem Anschreiben, der Entwurf zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Eldeau“ der Gemeinde Neu Kaliß, bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand: Februar 2022) vorgelegen.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

2. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Im „Änderungsgebiet“ sind maximal 8 Baugrundstücke mit 8 Wohneinheiten geplant. Dies wird im Textteil wie folgt ausgenommen:

„Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Eldeau“ sind maximal 8 Wohneinheiten zulässig“.

Dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird ein Exemplar der rechtskräftigen Satzung zur Übernahme in das Raumordnungskataster übersandt

Planungsziel ist die Änderung der bisher festgesetzten Nutzungsart Mischgebiet (MI) im Bereich östlich der Straße Eldeaue (Flurstücke 136/20 und 136/21) zum Allgemeinen Wohngebiet (WA). Mit überplant wird der Bereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3. Die Fläche der 5. Änderung entspricht ca. 1,8 ha.

Da mit der geplanten Änderung der Nutzungsart (MI zu WA) die Grundzüge der Planung berührt werden, kann die 5. Änderung nicht, wie ursprünglich geplant, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, sondern muss über das zweistufige Regelverfahren erfolgen.

Der Eigentümer des Flurstückes 136/20 hat die gewerbliche Nutzung seines Grundstückes aufgegeben und möchte dieses für die Errichtung von Wohngebäuden beräumen, neu aufteilen und intern erschließen. Da in dem Mischgebiet bisher überwiegend Wohngebäude errichtet wurden, ist der Anteil an Wohnbebauung in dem Mischgebiet ausgeschöpft und es sind nur noch Gewerbevorhaben genehmigungsfähig. Deshalb ist die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 3 „Eldeaue“ vorgesehen. Im Zuge dieses Verfahrens sollen auch das Flurstück 136/21 sowie der Bereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Eldeaue“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Für das Gebiet der Gemeinde Neu Kaliß besteht kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, der Plan wurde daher als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 17.09.2022 unter der Voraussetzung, dass maximal 8 Wohneinheiten im Plangebiet entstehen dürfen, zugestimmt.

Die vorliegende Planung des Entwurfes zeigt gegenüber dem Vorentwurf keine weitere Detaillierung und es fehlt nach wie vor eine konkrete Angabe zur Anzahl der Wohneinheiten.

Die Zustimmung für den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eldeaue“ gilt auf Grundlage der vorliegenden Planung fort, sofern in dem rechtskräftigen Exemplar des B-Plans über eine textliche Festlegung die Anzahl der maximal 8 Wohneinheiten eindeutig geregelt ist.

Bewertungsergebnis

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Eldeaue“ Ortsteil Heiddorf der Gemeinde Neu Kaliß ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, sofern die 8 Wohneinheiten im rechtskräftigen Bebauungsplan textlich fixiert sind.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Iris Hansen

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
z.H. Herrn Schwenk
Goethestr. 21
19303 Dömitz



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske
AZ: StALU WM 090-22-6122-76103
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schwerin, 21. April 2022

5. Änderung des B-Planes „Eldeau“ Ortsteil Heiddorf der Gemeinde Neu Kaliß

Ihr Schreiben vom 30. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

4. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

4.1. Landwirtschaft/ EU- Förderangelegenheiten

Keine Bedenken und Anregungen.

4.2. Integrierte ländliche Entwicklung

Keine Bedenken und Anregungen.

4.3. Naturschutz, Wasser, Boden

4.3.1. Naturschutz

Belange nicht betroffen.

3.2 Wasser

Zu unserer erteilten Stellungnahme aus dem Jahr 2021 haben wir keinen Ergänzungsbedarf.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß 5. Änderung des BBP Nr. 3 über die Begründung, Punkt 8.0 „Immissionsschutz und Klimaschutz“ wird diese wie folgt ergänzt:

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich ebenfalls die Neu Kaliß Spezialpapier GmbH mit der Anlage zur Herstellung von Papier. Diese Anlage ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, befindet sich in Betrieb und genießt Bestandschutz.

Im Auftrag


Anne Schwanke

4.3.2. Wasser

Abwägung zur Stellungnahme aus 2021 ist weiterhin gültig:

*Zum Hochwasserschutz wird in die Begründung folgender Passus aufgenommen:
„Das Plangebiet befindet sich im potentiell überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Müritz- Elde- Wasserstraße (MEW). Das mit dem Hochwasser verbundene Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden. Die Bauherren haben im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadenminimierung anzupassen.“*

4.3.3. Boden

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung und bei der Durchführung der Baumaßnahmen beachtet.

4.4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

In der Begründung wird folgender Passus aufgenommen: „Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich eine Anlage zum Halten von Schweinen/Biogasanlage/BHKW ein Schießstand und die Neu Kaliß Spezialpapier GmbH zur Herstellung von Papier. Diese Anlagen haben Bestandschutz.“

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß

Goethestraße 21
DE-19303 Dömitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200235

Schwerin, den 30.03.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.3 _ Neu Kaliß_OT Heiddorf 5. Änderung

Ihr Zeichen: Feb.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

6. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern

In dem Bereich des Plangebietes sind keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundnetze des Landes Mecklenburg- Vorpommern vorhanden. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze wird dennoch bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

Vermittlung: (0385) 588 56988
Telefax: (0385) 5884525039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geozentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1330

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

- 1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentranten,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle höhenlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Platzkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.
- 2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeuende Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.
- 3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-6} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagertättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.
- 4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h. halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Bauauftrags eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-4825620
E-Mail: Raumbezug@lavl-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit selbstlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm, Knapf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeller 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinspfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
		
TP (Meckl.) Steinspfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Dömitz-Malliß
Fachbereich Bau und Friedhof
Goethestraße 21
19303 Dömitz

5. Änderung des BP3 "Eldeau" Gemeinde Neu Kaliß - Beteiligung der TöB während der Auslegung

Sehr geehrter Herr Schwenk,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
31.03.2022

Unser Zeichen
2021-005144-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
00-51100-102-01-12-003-05

Ihre Nachricht vom
30.03.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Göllet
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

8. 50 Hertz

Es sind im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH vorhanden und auch in nächster Zeit nicht geplant.

Von: netznutzung@wemag-netz.de <netznutzung@wemag-netz.de>
Gesendet: Freitag, 22. April 2022 12:53
An: Frank-Olaf Schwenk <schwenk@amtdoemitz-malliss.de>
Betreff: WG: 5. Änderung des BP3 "Eldeau" Gemeinde Neu Kallß - Beteiligung der TöB während der Auslegung (abgelegt im CC ECM)

Sehr geehrter Herr Schwenk,

anbei erhalten Sie die Planunterlagen der Leitungsauskunft im Anhang.

Für die Stellungnahme bitten wir um eine Fristverlängerung bis zum 13.05.2022. Bitte bestätigen Sie uns die Fristverlängerung. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Kathrin Pröhl
Sachbearbeiter Netzkundenbetreuung
WEMAG Netz GmbH

Tel.: +49 385 755-1744
netznutzung@wemag-netz.de

Hausadresse: Obotritenring 40, 19053 Schwerin
www.wemag-netz.de

UNSER NETZ VERBINDET



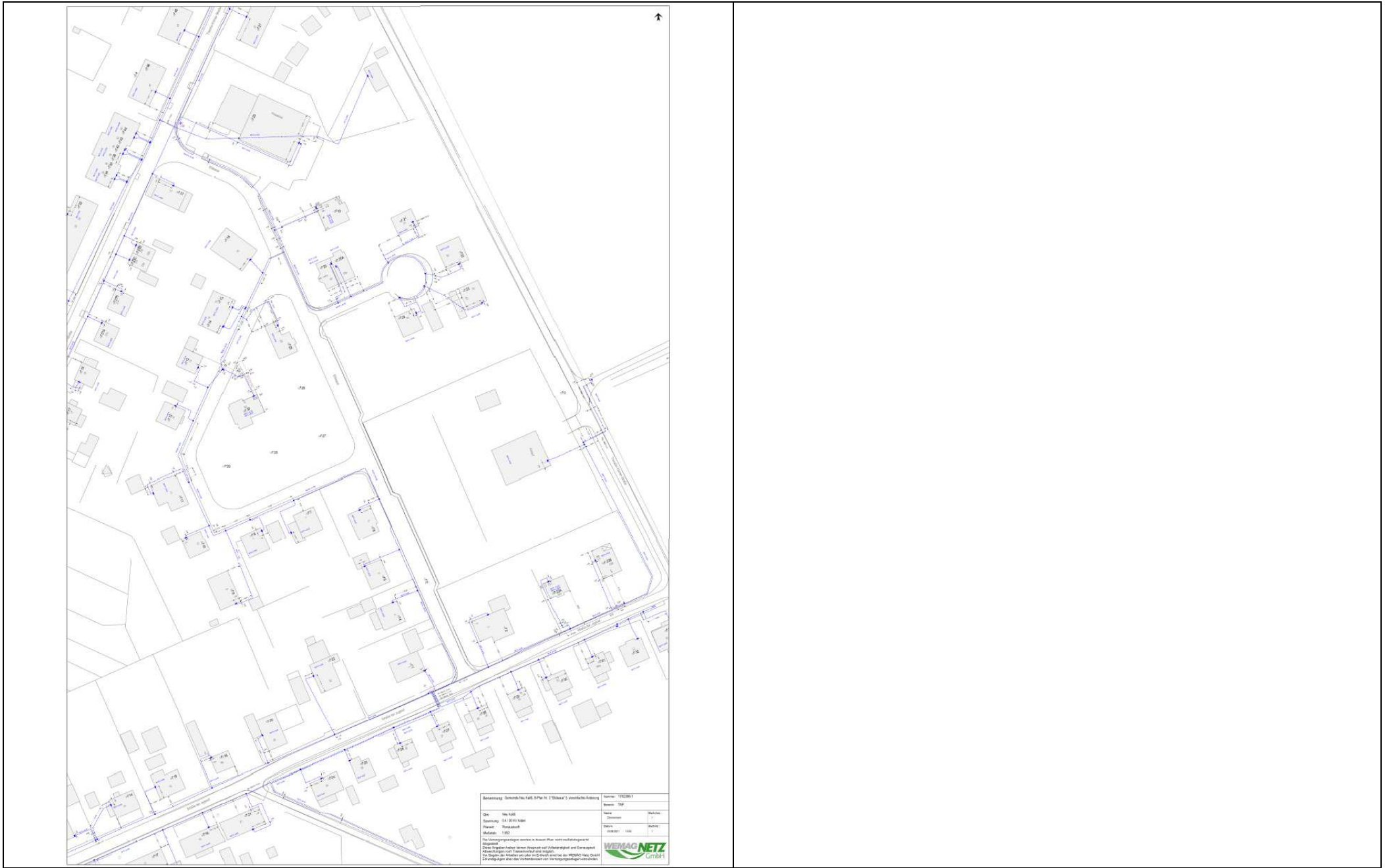
Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



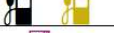
10. WEMAG AG

Die WEMAG AG hat in der beantragten Fristverlängerung keine Stellungnahme abgegeben. Der Email zur Fristverlängerung waren als Anlagen Bestandspläne mit Legende, sowie ein „Merkheft für Baufachleute“ und eine „Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und –anlagen der WEMAG Netz GmbH (WNG) beigefügt.

Das Merkheft und die Schutzanweisung werden bei weiterführenden Planungen und der Bauausführung für die Erschließung beachtet.



Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kundenkabel
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Umspannwerk, Schaltstation
	Netz-/Maststation, Kundenstation Station mit FWA (Fernwirkanlage)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)

Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2021); dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2021); dl-de/by-2-0



Amt Dömitz-Malliß, Fachbereich Bau,
Liegenschaften und Friedhof
Frank-Olaf Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Lenzen
Am Bahndamm 1
19309 Lenzen

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038792-5087-1
F 038792-5087-2

08.04.2022

Reg.-Nr.: 473812(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: 5. Änderung des BP3 Eldeau Gemeinde Neu
Kaliß - Beteiligung der TöB

Ort: Neu Kaliß Eldeau nach Lageplan

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Lenzen

Geschäftsführung:
Malgorzata Cybulicka
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

11. HanseWerk AG

Im Planbereich sind Versorgungsleitungen der HanseGas GmbH vorhanden.
Der Stellungnahme sind Pläne mit den Energieleitungen, sowie das „Merkblatt
zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ der HansGas GmbH bei-
gefügt.

Die Hinweise der Stellungnahme und das Merkblatt „Schutz von Versorgungslei-
tungen bei Bauarbeiten“ werden bei weiterführenden Planungen und der Bauaus-
führung beachtet.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Anmerkungen:

Achtung!

Die Daten befinden sich im GK3 Format (EPSG 31467) und müssen gegebenenfalls vor Nutzung transformiert werden. Die Lagerichtigkeit der dargestellten Versorgungsanlagen ist nur relativ zur abgebildeten Topografie gegeben.

Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Tel.-Nr. auf dem Antwortschreiben und Angabe der Reg.-Nr. an das Netzcenter.

"Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Planung, Herrn Massow, unter Telefon-Nr. 03841-62614423).

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung."

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

GAS.dwg

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdingerbaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme
0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
11. April 2022 | 5. Änderung des Bebauungsplanes - Eldeau - Ortsteil Heiddorf der Gemeinde Neu
Kaliß, Mitteilung über Verfahrensänderung

Vorgangsnummer: 99820689 / Lfd.Nr. 00934-2022
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T.NL Ost, PTI 23, Rieser Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

12. Deutsche Telekom GmbH

Gegen die Planung bestehen seitens der Deutschen Telekom GmbH keine Einwände.

Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Bestandspläne sind der Stellungnahme beigefügt, aber nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

Die Hinweise der Stellungnahme zur koordinierten Erschließung des Baugebietes werden bei weiterführenden Planungen und der Bauausführung beachtet.

aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

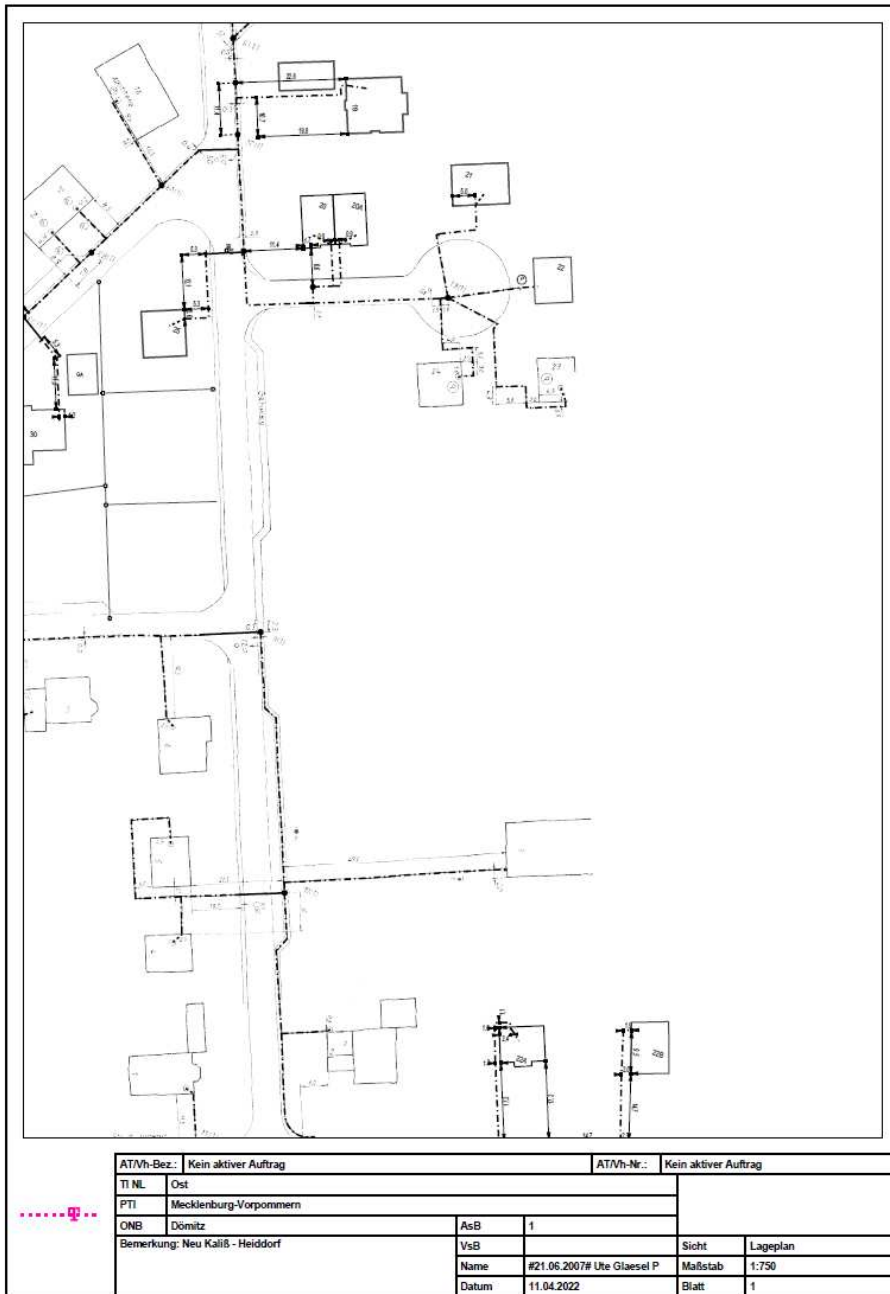
Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Lageplan

 Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2022.04.11
08:44:52 +02'00'



Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland

<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Dienstag, 26. April 2022 15:06

An: Frank-Olaf Schwenk <schwenk@amtdoemitz-malliss.de>

Betreff: Stellungnahme S01148996, VF und VFKD, Gemeinde Neu Kaliß, 5. Änderung des Bebauungsplanes „Eldeau“ Ortsteil Heiddorf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß - Frank-Olaf Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01148996

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 26.04.2022

Gemeinde Neu Kaliß, 5. Änderung des Bebauungsplanes „Eldeau“ Ortsteil Heiddorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.03.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine

Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

--

This email was Malware checked.

13. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Im Plangebiet sind keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH vorhanden und derzeit auch nicht geplant. Durch die Vodafone GmbH werden keine Einwände geltend gemacht.